

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	29
Einleitung	35
A. Anlass der Darstellung	35
B. Gang der Untersuchung	43
Kapitel 1: Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	45
A. Die rechtliche Situation bei Eheschließungen ohne Auslandsbezug unter Beteiligung Minderjähriger	46
I. Ehefähigkeit	47
II. Eheschließung	48
III. Aufhebung der Ehe	48
IV. Rechtsanwendungsdefizite de lege lata bei Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger ohne Auslandsbezug	50
B. Die rechtliche Situation bei Eheschließungen mit Auslandsbezug unter Beteiligung Minderjähriger	54
I. Die Rechtslage bei Eheschließungen im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	56
1. Die standesamtliche Eheschließung in Deutschland	56
2. Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	57
II. Die Rechtslage bei Eheschließungen im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	58
1. Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	58
2. Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	62

III. Rechtsanwendungsdefizite de lege lata bei Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	65
1. Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	65
a) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	65
b) Die Trauung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	66
2. Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	67
a) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	67
b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	73
C. Die rechtliche Situation bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung unter Beteiligung Minderjähriger	73
I. Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot	73
II. Rechtsanwendungsdefizite des bußgeldbewehrten Trauungsverbot	74
D. Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata zur Eheschließung Minderjähriger führt – entgegen der gesetzgeberischen Intention – nicht zu einem erhöhten Schutzniveau für den Minderjährigen.	75
Kapitel 2: Verfassungsrechtliche Vorgaben zum Umgang mit Minderjährigenehen	79
A. Der Begriff der Ehe im Grundgesetz	79
I. Allgemeine Grundlagen	80
1. Einehe und Geschlechtsverschiedenheit	80
2. Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft	82
3. Der freie Entschluss und die freie Ausgestaltung der Ehe zu einer gleichberechtigten Partnerschaft	82
4. Mitwirkung des Staates	82
II. Gewährleistungsdimension	84
1. Art. 6 Abs. 1 GG als Institutsgarantie	84
2. Art. 6 Abs. 1 GG als Grund- und Abwehrrecht	85
a) Schutzbereich	85
aa) Personeller Schutzbereich	85
bb) Sachlicher Schutzbereich	85

b) Eingriff	86
c) Rechtfertigung	87
3. Art. 6 Abs. 1 GG als objektiv-rechtliche Grundsatznorm	87
B. Die Grundrechte des Minderjährigen	88
I. Der Minderjährige als Grundrechtsberechtigter	89
1. Grundrechtsträgerschaft durch den Minderjährigen	89
2. Grundrechtswahrnehmung durch den Minderjährigen	90
II. Das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit	91
1. Der Minderjährige als Träger der Eheschließungsfreiheit	92
2. Schutzbereich	94
a) Personeller Schutzbereich	94
b) Sachlicher Schutzbereich	95
3. Eingriff	96
4. Rechtfertigung	96
III. Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit	97
1. Schutzbereich	97
a) Personeller Schutzbereich	97
b) Sachlicher Schutzbereich	98
2. Eingriff	100
3. Rechtfertigung	101
IV. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	102
1. Allgemeine Bedeutung und Rechtsgrundlage	102
2. Schutzbereich	103
a) Personeller Schutzbereich	103
b) Sachlicher Schutzbereich	103
aa) Gewährleistungsinhalt	103
bb) Besonderheiten in Bezug auf Minderjährige	105
3. Eingriff	105
4. Rechtfertigung	106
V. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 GG	106
1. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG	107
a) Gewährleistungsinhalt	108
b) Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen	108
2. Die speziellen Gleichheitssätze in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG	109
a) Gewährleistungsinhalt	109
b) Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen	110

C. Das Elternrecht und das Wächteramt des Staates	111
I. Allgemeine Grundlagen	111
II. Gewährleistungsdimension	113
1. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als Institutsgarantie	113
2. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als Grund- und Abwehrrecht	114
a) Schutzbereich	114
aa) Personeller Schutzbereich	114
bb) Sachlicher Schutzbereich	115
b) Eingriff	116
c) Rechtfertigung	117
aa) Das staatliche Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	117
bb) Kollidierendes Verfassungsrecht	118
3. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm	119
D. Die Rechte der Religionsgemeinschaften	119
I. Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit	120
1. Schutzbereich	120
a) Personeller Schutzbereich	120
b) Sachlicher Schutzbereich	121
2. Eingriff	123
3. Rechtfertigung	123
II. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften	123
1. Allgemeines	123
2. Gewährleistungsinhalt	124
3. Schranken des Selbstbestimmungsrechts	126
E. Die allgemeine Handlungsfreiheit	127
I. Schutzbereich	128
1. Persönlicher Schutzbereich	128
2. Sachlicher Schutzbereich	128
II. Eingriff	129
III. Rechtfertigung	130
F. Zwischenergebnis: Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen berührt die Schutzbereiche der dargestellten Grundrechte.	130

Kapitel 3: Rechtsgrundlagen im Völker- und Europarecht	133
A. Völkerrechtliche Verträge	134
I. Allgemeines	134
II. Die völkerrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen	136
1. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	137
2. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte	139
3. Das UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehedwillens	141
4. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes	142
5. Das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	144
III. Die Europäische Menschenrechtskonvention	145
1. Die Sonderrolle der EMRK im Gefüge der völkerrechtlichen Verträge	146
2. Art. 8 EMRK	147
a) Schutzbereich	149
aa) Sachlicher Schutzbereich	149
(1) Achtung des Privatlebens	149
(2) Achtung des Familienlebens	149
bb) Persönlicher Schutzbereich	150
b) Eingriff	151
c) Rechtfertigung	151
3. Art. 9 EMRK	152
a) Schutzbereich	153
aa) Sachlicher Schutzbereich	153
(1) Gewährleistungsinhalt der individuellen Religionsfreiheit	153
(2) Gewährleistungsinhalt der korporativen Religionsfreiheit	154
bb) Persönlicher Schutzbereich	155
b) Eingriff	155
c) Rechtfertigung	156
4. Art. 12 EMRK	157
a) Schutzbereich	158
aa) Sachlicher Schutzbereich	158
bb) Persönlicher Schutzbereich	159

b) Eingriff	160
c) Rechtfertigung	160
IV. Zwischenergebnis: Die staatlichen Normen zur Eheschließung müssen das freie und volle Einverständnis der Eheschließenden sicherstellen.	160
B. Das Recht der Europäischen Union	162
I. Das Freizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV	163
1. Schutzbereich	164
a) Sachlicher Schutzbereich	164
b) Persönlicher Schutzbereich	166
2. Beeinträchtigungen	166
3. Rechtfertigung	167
II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	168
1. Allgemeines	169
a) Anwendungsbereich der Grundrechtscharta	169
b) Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze	172
2. Art. 7 GRCh	173
a) Schutzbereich	173
aa) Sachlicher Schutzbereich	173
(1) Achtung des Familienlebens	173
(2) Achtung der Privatsphäre	174
bb) Persönlicher Schutzbereich	174
b) Beeinträchtigung	174
c) Rechtfertigung	175
3. Art. 9 GRCh	175
a) Schutzbereich	176
aa) Sachlicher Schutzbereich	176
bb) Persönlicher Schutzbereich	177
b) Beeinträchtigung	177
c) Rechtfertigung	177
4. Art. 10 GRCh	178
a) Schutzbereich	178
aa) Sachlicher Schutzbereich	178
(1) Gewährleistungsinhalt der individuellen Religionsfreiheit	178
(2) Gewährleistungsinhalt der korporativen Religionsfreiheit	179
bb) Persönlicher Schutzbereich	179
b) Beeinträchtigung	180

c) Rechtfertigung	180
5. Art. 21 Abs. 2 GRCh	181
a) Schutzbereich	181
aa) Sachlicher Schutzbereich	181
bb) Persönlicher Schutzbereich	181
b) Beeinträchtigung	182
c) Rechtfertigung	182
6. Art. 24 GRCh	182
a) Schutzbereich	183
aa) Sachlicher Schutzbereich	183
(1) Anspruch auf Schutz und Fürsorge (Art. 24 Abs. 1 S. 1 GRCh)	183
(2) Kommunikative Teilhabe (Art. 24 Abs. 1 S. 2 und 3 GRCh)	184
(3) Politische Teilhabe (Art. 24 Abs. 2 GRCh)	185
bb) Persönlicher Schutzbereich	185
b) Beeinträchtigung	185
c) Rechtfertigung	186
7. Art. 45 GRCh	186
a) Schutzbereich	187
aa) Sachlicher Schutzbereich	187
bb) Persönlicher Schutzbereich	187
b) Beeinträchtigung	187
c) Rechtfertigung	188
III. Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata kann zu einer Beeinträchtigung des Art. 21 AEUV führen und somit zu einer Anwendbarkeit der GRCh.	188
C. Eheschließungsvoraussetzungen in europäischen Rechtsordnungen	190
I. Griechenland	190
II. Italien	192
III. Kroatien	193
IV. Dänemark	194
V. Zwischenergebnis: Die Ehemündigkeit tritt in den Mitgliedstaaten der EU überwiegend mit 18 Jahren ein, jedoch bestehen Dispensmöglichkeiten.	195

Kapitel 4: Die Rechtslage im einfachen Recht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	196
A. Die alte Rechtslage bei Eheschließungen ohne Auslandsbezug unter Beteiligung Minderjähriger	196
I. Ehesfähigkeit	196
II. Eheschließung	199
III. Aufhebung der Ehe	199
IV. Rechtsanwendungsdefizite der alten Rechtslage bei Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger ohne Auslandsbezug	201
V. Zwischenergebnis: Grundsätzlich bestand ein differenziertes Normsystem, welches am Wohl des Minderjährigen ausgerichtete Einzelfallentscheidungen ermöglicht hat.	203
B. Die alte Rechtslage bei Eheschließung mit Auslandsbezug unter Beteiligung Minderjähriger	205
I. Der Ordre-Public-Vorbehalt	206
1. Anwendungsbereich	206
2. Prüfungsgegenstand	207
3. Prüfungsmaßstab	208
a) Offensichtliche Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts	208
b) Relativität des Ordre Public	209
4. Rechtsfolgen eines Ordre-Public-Verstoßes	211
II. Das Eheschließungsstatut	214
1. Personen mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit	215
2. Staatenlose	216
3. Flüchtlinge	217
III. Die alte Rechtslage bei Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	218
1. Die standesamtliche Eheschließung in Deutschland	219
2. Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	221
IV. Die alte Rechtslage bei Eheschließungen im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	224
1. Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	224

2. Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	225
V. Rechtsanwendungsdefizite der alten Rechtslage bei Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	227
1. Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	227
a) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	227
b) Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	228
2. Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	229
a) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	229
b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	234
VI. Zwischenergebnis: Art. 6 EGBGB stellt im Hinblick auf die Eheschließungen Minderjähriger nicht das richtige rechtliche Instrument dar.	234
C. Die alte Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung	235
I. Die Eheschließung im Christentum	236
1. Die Eheschließung nach kanonischem Recht	237
a) Das kanonische Recht	237
b) Die Normen zur Eheschließung im Codex Iuris Canonici (1983)	237
2. Die Eheschließung in der Evangelischen Kirche in Deutschland	240
a) Die Organisation der Evangelischen Kirche in Deutschland	240
b) Die Regelungen zur Eheschließung	241
aa) Ordnung der kirchlichen Trauung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27.06.1957	243
bb) Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg – IV. Trauung	244

3. Zwischenergebnis: Für die katholische Kirche hat die staatliche Eheschließung keine Bedeutung, während nach evangelischem Verständnis grundsätzlich die staatliche Eheschließung Voraussetzung für die religiöse Eheschließung ist.	245
II. Die Eheschließung im Islam	246
1. Die Bedeutung der Scharia im Islam	246
2. Das Eheschließungsrecht im Islam	248
a) Die Voraussetzungen der Eheschließung im klassischen islamischen Recht	249
b) Die Voraussetzung der Eheschließung im modernen islamischen Recht am Beispiel ausgewählter Staaten	250
aa) Syrien	250
bb) Afghanistan	253
c) Die islamische Eheschließung in Deutschland	257
3. Zwischenergebnis: Es bedarf weder der Mitwirkung des Staates zur gültigen Eheschließung in modernen islamischen Rechtsordnungen, noch muss die Ehe nach klassischem islamischem Recht vor einem Iman geschlossen werden.	259
III. Zwischenergebnis: Die religiöse Eheschließung als Akt der Religionsausübung unterfällt dem Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG und die Normsetzung diesbezüglich dem in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften.	261
 Kapitel 5: Reformbedarf der Rechtslage im einfachen Recht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	 267
A. Aus Perspektive der Verfassung	267
I. Reformbedarf der alten Rechtslage ohne Auslandsbezug	268
1. Die Dispensmöglichkeit des § 1303 Abs. 2 bis 4 BGB a. F.	268
2. Die Antragsberechtigung in § 1316 BGB a. F.	270
3. Die Ex-nunc-Wirkung der Eheaufhebung und deren Rechtsfolgen	272
4. Zwischenergebnis: Kein Reformbedarf aus der Perspektive der Verfassung.	274

II. Reformbedarf der alten Rechtslage mit Auslandsbezug	275
1. Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	275
a) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	275
b) Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	277
2. Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	281
a) Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	282
b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	283
3. Zwischenergebnis: Grundsätzlich besteht kein Reformbedarf aus der Perspektive der Verfassung.	285
III. Reformbedarf der alten Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung	286
1. Der Wegfall des Voraustrauungsverbots	286
2. Der Straftatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB	288
3. Zwischenergebnis: Die Normsetzung zur religiösen Eheschließung Minderjähriger sowie eine Erweiterung des Tatbestandmerkmals „Ehe“ in § 237 StGB wären wünschenswert, sind aber aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht notwendig.	291
IV. Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage zur Eheschließung Minderjähriger stand im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.	291
B. Aus der Perspektive des Völker- und Europarechtes	293
I. Völkerrechtliche Verträge	293
1. Die völkerrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen	293
a) Reformbedarf der alten Rechtslage ohne Auslandsbezug	293
aa) Die Dispensmöglichkeit des § 1303 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB a. F.	293
bb) Die Antragsberechtigung in § 1316 BGB a. F.	295
cc) Die Ex-nunc-Wirkung der Eheaufhebung und deren Rechtsfolgen	295

dd)	Zwischenergebnis: § 1303 Abs. 2 BGB a. F. und § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB stehen im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Vorgaben der Vereinten Nationen.	296
b)	Reformbedarf der alten Rechtslage mit Auslandsbezug	297
aa)	Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	297
	(1) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	297
	(2) Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	297
bb)	Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	299
	(1) Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	299
	(2) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	300
cc)	Zwischenergebnis: § 1303 Abs. 2 BGB a. F. sowie Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der Übereinkommen der Vereinten Nationen.	300
c)	Reformbedarf der alten Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung	301
d)	Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage widerspricht zum Teil den Vorgaben der Übereinkommen der Vereinten Nationen.	303
2.	Die Europäische Menschenrechtskonvention	303
a)	Reformbedarf der alten Rechtslage ohne Auslandsbezug	304
aa)	Die Dispensmöglichkeit des § 1303 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB a. F.	304
bb)	Die Antragsberechtigung in § 1316 BGB a. F.	304
cc)	Die Ex-nunc-Wirkung der Eheaufhebung und deren Rechtsfolgen	305
dd)	Zwischenergebnis: Kein Reformbedarf nach den Vorgaben der EMRK.	306

b) Reformbedarf der alten Rechtslage mit Auslandsbezug	307
aa) Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	307
(1) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	307
(2) Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	307
bb) Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	309
(1) Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	309
(2) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	309
cc) Zwischenergebnis: Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB a. F. sollte reformiert werden.	310
c) Reformbedarf der alten Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung	310
d) Zwischenergebnis: Allein eine Reform des Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB a. F. ist nach den Vorgaben der EMRK geboten.	311
3. Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage widerspricht in Teilen sowohl den Vorgaben der Übereinkommen der Vereinten Nationen als auch den Vorgaben der EMRK.	311
II. Das Recht der Europäischen Union	312
1. Art. 21 AEUV	312
a) Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	313
aa) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	313
bb) Die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	314

b) Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	315
aa) Die Eheschließung im Ausland ohne Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	315
bb) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	315
c) Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage zur Eheschließung Minderjähriger entspricht den Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 AEUV.	315
2. Die Europäische Grundrechtecharta	315
a) Die alte Rechtslage ohne Auslandsbezug	316
b) Die alte Rechtslage mit Auslandsbezug	316
c) Die alte Rechtslage ohne staatliche Beteiligung	317
d) Zwischenergebnis: Der Anwendungsbereich der GRCh ist nicht eröffnet.	317
3. Zwischenergebnis: Aus der Perspektive des ausgewählten Rechtes der Europäischen Union besteht kein Reformbedarf.	317
III. Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage zur Eheschließung Minderjähriger stimmt teilweise nicht mit den Vorgaben des Völkerrechtes überein.	317
C. Zwischenergebnis: Die alte Rechtslage zur Eheschließung Minderjähriger hätte aus Perspektive des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechtes nicht grundlegend reformiert werden müssen.	318
Kapitel 6: Reformbedarf der Rechtslage im einfachen Recht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	321
A. Aus der Perspektive der Verfassung	321
I. Reformbedarf der Rechtslage mit Auslandsbezug	322
1. Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	323
a) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	323
aa) Die unwirksame Ehe	325
(1) Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB	327

(2) Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB	331
(a) Die fehlende Heilungsmöglichkeit für Nichtehen	332
(b) Die Rückwirkungsproblematik	335
(aa) Exkurs: Die Rückwirkung von Gesetzen	335
(bb) Die Rückwirkung von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB	337
(c) Die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte	343
bb) Die aufhebbare Ehe	346
(1) Die Härtefallklausel des § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) BGB	347
(2) Die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte	349
b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	350
2. Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	351
a) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	351
b) Die Trauung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	352
3. Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata zur Eheschließung Minderjähriger mit Auslandsbezug verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben.	352
II. Reformbedarf der Rechtslage ohne Auslandsbezug	355
III. Reformbedarf der Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung	355
1. Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot aus Sicht des Minderjährigen	356
2. Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot aus Sicht der Religionsgemeinschaft	360
a) Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG	360
b) Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV	360
3. Zwischenergebnis: Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot in den §§ 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 PStG verletzt Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG sowie Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.	361

IV. Zwischenergebnis: Aus der Perspektive der Verfassung besteht Reformbedarf hinsichtlich der Rechtslage bei Eheschließungen mit Auslandsbezug und der Rechtslage bei Eheschließungen ohne staatliche Beteiligung.	362
B. Aus der Perspektive des Völker- und Europarechts	365
I. Völkerrechtliche Verträge	365
1. Die völkerrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen	365
a) Reformbedarf der Rechtslage mit Auslandsbezug	365
aa) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	365
(1) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	365
(a) Die unwirksame Ehe	366
(b) Die aufhebbare Ehe	369
(2) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	370
bb) Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger	370
(1) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	370
(2) Die Trauung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	371
b) Reformbedarf der Rechtslage ohne Auslandsbezug	371
c) Reformbedarf der Rechtslage ohne staatliche Beteiligung	372
d) Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata zur Eheschließung Minderjähriger widerspricht den Vorgaben der Übereinkommen der Vereinten Nationen.	373

2. Die europäische Menschenrechtskonvention	374
a) Reformbedarf der Rechtslage mit Auslandsbezug	374
aa) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung Minderjähriger	374
(1) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	374
(a) Die unwirksame Ehe	374
(b) Die aufhebbare Ehe	377
(2) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	378
bb) Die Eheschließung im Inland unter Beteiligung Minderjähriger mit Auslandsbezug	379
(1) Die standesamtliche Trauung in Deutschland	379
(2) Die Trauung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person eines anderen Staates	379
b) Reformbedarf der Rechtslage ohne Auslandsbezug	379
c) Reformbedarf der Rechtslage ohne staatliche Beteiligung	380
aa) Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot aus Sicht des Minderjährigen	380
bb) Das bußgeldbewehrte Trauungsverbot aus Sicht der Religionsgemeinschaft	382
d) Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata zur Eheschließung Minderjähriger mit Auslandsbezug und ohne staatliche Beteiligung ist nicht mit den Vorgaben der EMRK vereinbar.	383
3. Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata stimmt nicht mit den Vorgaben des Völkerrechts überein.	385
II. Das Recht der Europäischen Union	387
1. Art. 21 AEUV	387
a) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	388
aa) Die unwirksame Ehe	389
bb) Die aufhebbare Ehe	392

b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	394
c) Die Rückwirkungsproblematik	395
d) Zwischenergebnis: Die Rechtslage de lege lata zur Eheschließung Minderjähriger mit Auslandsbezug führt zu einer nicht gerechtfertigten Verletzung des Art. 21 Abs. 1 AEUV und zu einer gem. Art. 21 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 18 Abs. 1 AEUV verbotenen Diskriminierung.	397
2. Die Europäische Grundrechtecharta	399
a) Die Eheschließung im Ausland zwischen zwei ausländischen Staatsangehörigen	399
aa) Die unwirksame Ehe	399
bb) Die aufhebbare Ehe	401
b) Die Eheschließung im Ausland unter Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen	402
c) Die Rückwirkungsproblematik	403
d) Zwischenergebnis	404
3. Zwischenergebnis: Aus der Perspektive des Europarechts besteht Reformbedarf.	405
III. Zwischenergebnis: Aus Perspektive des Völker- und Europarechts besteht umfassender Reformbedarf der Rechtslage de lege lata.	406
C. Zwischenergebnis: Die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eingeführten Normen verstoßen teilweise gegen die Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts.	408
Fazit und Vorschläge zur Gestaltung der Rechtslage de lege ferenda in Thesenform	412
I. Die Defizite der alten Rechtslage bei Eheschließungen Minderjähriger	413
II. Die Defizite de lege lata bei Eheschließungen Minderjähriger	414
III. Die Eheschließung Minderjähriger de lege ferenda	417
Literaturverzeichnis	423